

BVGer D-5205/2006 vom 2. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5205_2006

FR: TAF D-5205/2006 du 2 février 2010

IT: TAF D-5205/2006 del 2 febbraio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil BVGE 2008/4 die aktuelle Situation in den drei nordirakischen Provinzen Dohuk, Suleimaniya und Erbil einer umfassenden Beurteilung unterzogen. Dabei ist es unter Bezugnahme auf die Schutztheorie zum Schluss gekommen, dass die Sicherheits- und Justizbehörden der drei irakisch-kurdischen Nordprovinzen grundsätzlich in der Lage und willens seien, den Einwohnern adäquaten Schutz vor Verfolgung zu gewähren. Die Sicherheits- und Polizeikräfte seien gut dotiert und würden als gut und straff organisiert gelten. Das Rechts- und Justizsystem sei zwar parallel strukturiert und werde teilweise durch die traditionelle Stammesjustiz konkurrenziert, trotzdem könne davon ausgegangen werden, dass Streitigkeiten im Regelfall gerichtlich beigelegt werden könnten. In Bezug auf die drei kurdischen Nordprovinzen könne demnach von einer funktionierenden Schutzinfrastruktur gesprochen werden. Die kurdischen Behörden würden damit den Anforderungen an einen stabilen und dauerhaften Schutzgewährer entsprechen.

E. 4.2

Für gewisse Bevölkerungsgruppen besteht indessen nach wie vor ein erhöhtes Risiko, mit den Sicherheitskräften in Konflikt zu geraten und dabei menschenrechtswidriger oder diskriminierender Behandlung ausgesetzt zu werden; dies betrifft namentlich Kritiker der beiden kurdischen Mehrheitsparteien PUK und KDP, kritische Medienschaffende, Islamisten, aus dem Zentralirak eingewanderte alleinstehende arabische Männer sowie Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten. Ferner kann private Verfolgung drohen, vorab durch islamistische Extremisten beispielsweise von der Jund al-Islam oder der Ansar al-Islam, welche in den von ihnen kontrollierten Dörfern eine Scharia-Herrschaft - mit Segregation von Männern und Frauen, Ausschluss der Frauen von Bildung und Beschäftigung, Musikverbot, Körperstrafen usw. - einführen; bezüglich dieser Gefährdungen ist im Einzelfall zu prüfen, ob die staatlichen Sicherheitsorgane willens und fähig sind, Schutz zu gewähren, wobei der Umstand der Zugehörigkeit zu einer Gruppierung, deren Positionen wesentlich von derjenigen der Mehrheitsparteien abweichen, gegen die Annahme der Schutzwilligkeit sprechen kann.

E. 4.3

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer einer der vorgenannten Risikogruppen zuzurechnen ist.

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch im Wesentlichen damit, er habe seine Heimat im April 2003 verlassen, weil er via einen Freund seines (zukünftigen) Schwagers

erfahren habe, dass die KDP anlässlich einer Sitzung im März 2003 geplant habe, ihn sowie weitere seiner Familienmitglieder wegen der früheren Aktivitäten seines Vaters erneut festzunehmen.

E. 4.3.2

Wie das BFM in seiner Verfügung vom 15. Dezember 2005 indessen zutreffend erwogen hat, erscheint es a priori gänzlich unplausibel und damit unglaubhaft, dass die KDP den Beschwerdeführer mehr als fünf Jahre nach seiner Freilassung aus knapp einjähriger Haft wegen der früheren Aktivitäten seines Vaters abermals aus demselben Grunde hätte festnehmen sollen. Selbst wenn die einjährige Haft des Beschwerdeführers im Jahre 1997 und das dieser angeblich zugrundeliegende allgemeine Motiv (Vergeltung) den Tatsachen entsprechen sollte, hätte der Beschwerdeführer doch durch jene Haft für die angebliche Schuld seines Vaters gegenüber der KDP bereits hinlänglich gebüsst. Anders wäre denn auch nicht zu erklären, dass ihn die KDP damals im Rahmen eines Gefangenenaustauschs überhaupt freigelassen hätte. Demgegenüber sind den Akten keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass sich innerhalb dieses Zeitraums neue Aspekte ergeben hätten, welche die KDP aus guten Gründen hätte dazu verhalten können, auf ihre frühere Freilassung des Beschwerdeführers im Dezember 1997 - deren Glaubhaftigkeit vorausgesetzt - zurückzukommen und seine erneute Festnahme anzuordnen. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise anzumerken, dass er sich eigenem Bekunden nach selbst nie politisch engagiert hat (vgl. act. A1 S. 5 Ziff. 15 und act. A13 S. 10), womit nicht ersichtlich ist, weswegen er das plötzliche Interesse der KDP an seiner Person geweckt haben könnte. An dieser Einschätzung vermag die einzige in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner persönlichen Verfolgungssituation abgegebene - pauschale - Erklärung des Beschwerdeführers in der Beschwerde, die KDP habe ihn angesichts der früheren Rolle seines Vaters als Gefahr empfunden (vgl. Beschwerde S. 3), nichts zu ändern. Bereits aus diesem Grunde sind erhebliche Zweifel an der Aussage des Beschwerdeführers angebracht, er sei seit März 2003 durch Angehörige der KDP erneut gesucht worden.

E. 4.3.3

Wie das BFM im Rahmen seiner Vernehmlassung vom 26. Juni 2008 zutreffend erwogen hat, spricht gegen die Glaubhaftigkeit des angeblich fluchtauslösenden Ereignisses zusätzlich der Umstand, dass der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene unter anderem zwei auf seine Person beziehungsweise diejenige seines Bruders L._____ bezogene interne Haftbefehle einreichte, deren Ausstellungsdaten - der 9. Juli 2000 respektive der 29. Oktober 2000 - in erheblichem Widerspruch zu seiner Aussage beim Kanton stehen, erst seit März 2003 gesucht worden zu sein (vgl. act. A13 S. 9 i.V.m. S. 15/16). Dass der Beschwerdeführer von seinem Replikrecht keinen Gebrauch gemacht und damit nicht einmal den Versuch unternommen hat, diesen gravierenden, gegen die Glaubhaftigkeit seiner Kernvorbringen sprechenden Widerspruch auszuräumen, spricht in diesem Zusammenhang nicht für dessen persönliche Glaubwürdigkeit.

E. 4.3.4

Hätte die KDP den Beschwerdeführer überdies tatsächlich festnehmen wollen, hätte sie ihr entsprechendes Vorhaben bestimmt nicht im Rahmen einer Sitzung erörtert, zu der - wie vorliegend - auch potentielle Informanten des Beschwerdeführers geladen gewesen wären, soll doch in casu der damalige künftige Schwager des Beschwerdeführers von einem an der damaligen Sitzung beteiligten Freund über die geplante Festnahme des Beschwerdeführers

informiert worden sein (vgl. act. A13 S. 9 i.V.m. S. 15/16). Vielmehr hätte sie ihren Plan auf eine Art und Weise zu realisieren versucht, welche das erklärte Ziel - die Festnahme des Beschwerdeführers und seines Bruders L._____ - nicht bereits im Ansatz gefährdet hätte.

E. 4.3.5

Gegen die Glaubhaftigkeit der angeblich ausreisebestimmenden Geschehnisse spricht schliesslich die Aussage des Beschwerdeführers beim Kanton, man habe ihm im März 2003 kommuniziert, dass die KDP nicht nur ihn und seinen Bruder L._____, sondern sämtliche erwachsenen Söhne seines Vaters habe festnehmen wollen, um seine Familie auszulöschen (vgl. act. A13 S. 12). Aus einer auf den Angaben des Beschwerdeführers basierenden Auflistung sämtlicher seiner im Irak verbliebenen Geschwister beim Kanton geht nun aber hervor, dass zumindest drei seiner sechs zu Hause gebliebenen Brüder im Jahre 2003 im Erwachsenenalter gestanden hätten (nämlich N._____ [geboren (...)], O._____ [geboren 1983(...)] und P._____ [geboren (...)]; vgl. act. A13 S. 4 Ziff. 2.1.; siehe auch act. A1 S. 2 Ziff. 12). Es ist nun aber nicht nachvollziehbar, weshalb diese Brüder des Beschwerdeführers weiterhin im Irak verblieben wären, wenn sie tatsächlich - wie vom Beschwerdeführer behauptet - in gleichem Ausmass wie dieser selbst gefährdet gewesen wären, zumal anzunehmen gewesen wäre, dass Letzterer sie unverzüglich vor ihrer anstehenden Festnahme gewarnt hätte.

E. 4.4

Nach dem Gesagten erweisen sich die vom Beschwerdeführer geltend gemachten und in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Ausreise aus der Heimat stehenden Verfolgungsvorbringen als nicht glaubhaft. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und zusätzliche Beweismittel einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Die Vorinstanz hat demnach sein Asylgesuch zu Recht abgewiesen.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2001 Nr. 21 sowie Sachverhalt, vorstehend Bst. Q).

E. 6

Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Damit ist die Beschwerde im Vollzugspunkt infolge Wegfalls des Anfechtungsobjekts gegenstandslos geworden, weshalb sich Erörterungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs erübrigen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.